

Landgericht München I

Az.: 21 S 1401/15
155 C 24102/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] 81375 München
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

2) [REDACTED] 80634 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80538 München, Gz. [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] f und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2016 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 19.12.2014, berichtigt mit Beschluss vom 03.02.2015, Az. 155 C 24102/12, abgeändert
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 806,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.05.2012 zu

zahlen.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 806,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 19.12.2014, berichtigt mit Beschluss vom 03.02.2015, Az.: 155 C 24102/12 (Bl. 225/238 und 242/245 d. A.), Bezug genommen.

Die Klägerin greift mit ihrer Berufung das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an und verfolgt dessen Abänderung.

Die Klägerin beantragt:

1. Unter Abänderung des angefochtenen Endurteils werden die Beklagten und Berufungsbeklagten verurteilt, an die Klagerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 300,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2012 sowie
2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2012 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

1. die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Münchens vom 19.12.2014, Az. 155 C 24102/12 wird zurückgewiesen.

2. die Revision wird zugelassen.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg, da die Beklagten als Täter auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von EUR 506,00 sowie auf Schadensersatz in Höhe von EUR 300,00, jeweils nebst Zinsen aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 97a Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 2 Satz 1, 19a UrhG haften

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 26.04.2012 aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu. Der Erstattungsanspruch nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG setzt voraus, dass die Abmahnung des Verletzten berechtigt war.

- a) Dies war vorliegend der Fall, da die Klägerin unstreitig Rechteinhaberin ist und die Beklagten der Klägerin als Täter auf Unterlassung aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG haften.
- b) Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagten für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich sind (vgl. BGH GRUR 2013, 511 Rn. 32 – *Morpheus*; BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – *BearShare*).

Zwischen den Parteien ist – nachdem gegen die vom Amtsgericht München eingeholten Sachverständigengutachten von den Parteien erstinstanzlich keine Einwände erhoben wurden – in der Berufung unstreitig, dass das streitgegenständliche Hörbuch " [REDACTED] " vom Internetanschluss der Beklagten in einer sogenannten Internettauschbörse zum Download angeboten wurde.

Die Beklagten sind auch für das öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Hörbuchs als Täter verantwortlich.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, 12.05.2010, I ZR 121/08, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*). Halten mehrere Personen den Internetanschluss mit der betreffenden IP-Adresse gemeinsam, so gilt die Vermutung zulasten aller Anschlussmitinhaber (vgl. BGH GRUR 2013, 511 *Morpheus* Tz. 33 a. E.).

Diese tatsächliche Vermutung greift jedoch dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten, entweder weil der Anschluss nicht hinreichend gesichert war oder weil er bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12, Rn. 14 – *BearShare*). In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf die Frage, ob zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung andere Personen den Anschluss nutzen konnten (BGH, 12.05.2010, I ZR 121/08, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*; BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12, Rn. 16 – *BearShare*; BGH, 11.06.2015 – I ZR 75/14, Rn. 42 – *Tauschbörse III*). Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast, wenn er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12, Rn. 18 – *BearShare*; BGH, 11.06.2015, I ZR 75/14, Rn. 37 – *Tauschbörse III*)

In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH, 11.06.2015, I ZR 75/14, Rn. 42 – *Tauschbörse III*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12, Rn. 18 – *BearShare*, BGH, 11.06.2015, I ZR 75/14, Rn. 37 – *Tauschbörse III*).

Die Beklagten haben in vorliegendem Fall ausgeführt, sie seien nicht alleinige Nutzer des ihnen zugeordneten Internetanschlusses. Zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung hätten auch die beiden volljährigen Kinder Zugang zum Internetanschluss gehabt. An den streitgegenständlichen Tatzeitpunkt hätten sie keine genaue Erinnerung mehr, es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagten zuhause anwesend gewesen seien. Die beiden Kinder hingegen seien zum Tatzeitpunkt zuhause gewesen.

Das häusliche Netzwerk der Beklagten habe zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung aus drei Arbeitsplatzrechnern bestanden, wobei jeweils ein Rechner vom Beklagten zu 1), ein Rechner von der Tochter der Beklagten und ein Rechner vom Sohn der Beklagten benutzt worden sei. Die Beklagte zu 2) habe im häuslichen Bereich nahezu keinen PC genutzt. Das häusliche Netzwerk sei mit zwei Servern und einem zusätzlichen Laptop ausgestattet gewesen, wobei der Laptop als Firewall genutzt worden sei. Die Internetnutzung sei über LAN Kabel erfolgt. Das W-LAN sei nur zeitweise in Betrieb gewesen und mit WPA 2 und einem individuellen Kennwort verschlüsselt. Es könne daher zu 100% ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff von außen erfolgt sei.

Nach Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte zu 1) sämtliche hauseigenen Rechner kontrolliert, jedoch auf keinem der Rechner das streitgegenständliche Hörbuch aufgefunden. Auf Nachfrage des Beklagten zu 1) hätten sowohl seine Kinder als auch die Beklagte zu 2) bestritten, das streitgegenständliche Hörbuch heruntergeladen zu haben. Der Beklagte zu 1) habe nach Erhalt der Abmahnung auch versucht das Routerprotokoll zum Zeitpunkt der (angeblichen) Rechtsverletzung auszulesen, dies sei aber nicht möglich gewesen, weil das Routerprotokoll bereits überschrieben gewesen sei. Auch die Telekom habe auf Anfrage keine Auskunft über die Nutzerdaten erteilt.

Die Beklagten tragen weiter vor, dass Hörbücher im Hause der Beklagten noch nie gehört worden seien und sich weder die Beklagten noch die beiden Kinder für Hörbücher, insbesondere auch nicht für Geisterromane interessieren würden. Die beiden Kinder der Beklagten seien zudem fortlaufend altersgemäß darüber belehrt worden, dass es ihnen verboten sei, in rechtswidriger Weise Tauschbörsen für Urheberrechtsverletzungen zu nutzen. Dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass eines der Kinder die Rechtsverletzung begangen habe.

Mit diesem Vortrag sind die Beklagten ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Der Sachvortrag der Beklagten ist unplausibel, weil er darauf abzielt, dass weder die

Beklagten oder ihre Kinder noch sonst Dritte für die Rechtsverletzung verantwortlich seien. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau der von den Beklagten vorgetragene[n] Tatsachen. Die Beklagten haben insoweit vorgetragen, dass auf keinem der im Haushalt befindlichen Rechner das streitgegenständliche Werk gespeichert gewesen sei. Auf Nachfrage habe niemand die Rechtsverletzung zugegeben. Weder die Beklagten noch ihre Kinder würden Hörbücher, insbesondere Geisterromane hören. Die Beklagte zu 2) nutze das Internet zu Hause nahezu nicht. Die Kinder seien zudem regelmäßig altersgemäß belehrt worden. Auch eine Rechtsverletzung durch Dritte, also durch einen unbefugten Eingriff von außen, sei aufgrund der umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen. Bei der – nunmehr unstrittig – vom Internetanschluss der Beklagten begangenen Rechtsverletzung ist es jedoch denklogisch nicht möglich, dass niemand für diese Rechtsverletzung verantwortlich ist. Der Sachvortrag ist daher nicht plausibel. Soweit die Beklagten zuletzt vortragen, sie könnten nicht ausschließen, dass eines ihrer Kinder die Rechtsverletzung begangen habe, handelt es sich um eine reine Spekulation ohne Tatsachenvortrag. Die Beklagte haben jedoch im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast Tatsachen dazu vorzutragen, wer als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Nachdem die Beklagten – wie dargelegt – umfangreich Tatsachen vorgetragen haben, dass weder die Beklagten noch ihre Kinder für die Rechtsverletzung verantwortlich seien, ist es insoweit nicht ausreichend – dem übrigen Sachvortrag entgegenstehend – rein spekulativ vorzutragen, dass trotzdem nicht ausgeschlossen werden könne, dass dennoch eines der Kinder die Rechtsverletzung begangen habe. Die Beklagten sind daher bei Anlegung eines nach Auffassung der Kammer gebotenen strengen Maßstabs an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

- c) Da es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um ein Hörbuch handelt, ist der Abmahnung – wie bei Filmen – entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Kammer ein Streitwert von EUR 10.000,00 zugrunde zu legen. Danach ergibt sich bei einem Gebührensatz von 1,0 eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG in Höhe von EUR 486,00 zuzüglich einer Pauschale von EUR 20,00 für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV-RVG und somit ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Höhe von EUR 506,00
2. Die Beklagten haften der Klägerin ferner gemäß §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG auf Schadensersatz in Höhe von EUR 300,00, da sie die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen haben

Die Beklagten haben die Rechtsverletzung wenigstens fahrlässig begangen, da sich, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen muss.

Die Klägerin kann ihren Schadensersatzanspruch – wie geschehen – gemäß § 97 Abs 2 Satz 3 UrhG nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Für das konkrete Hörbuch ist die von der Klägerin im Prozess geltend gemachte Höhe des Schadensersatzes von EUR 300,00 angemessen. Die Kammer schätzt den Betrag gemäß § 287 Abs 1 ZPO auf der Basis der von der Klägerin in der Klageschrift (dortige Seiten 4,5 und 16 bis 25) mitgeteilten Schatzgrundlage. Insoweit ist von einem unstrittigen Downloadpreis von durchschnittlich 9,99 € je Hörbuch, mindestens jedoch 6,66 € auszugehen. Für die Schätzung ist somit neben dem Downloadpreis insbesondere zu berücksichtigen, dass der Lizenzbetrag die lawinenartige Verbreitung von Daten in einem Filesharing-Netzwerk, die hieraus folgende theoretische Notwendigkeit einer umfassenden Erteilung von Unterlizenzen sowie den zeitlich und räumlich unbeschränkten Geltungsbereich der Lizenz abbilden muss

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 286 Abs 1 BGB. Die Beklagten befanden sich aufgrund der Abmahnung vom 26.04.2012 jedenfalls seit dem 04.05.2012 in Verzug.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH zuletzt in der Entscheidung vom 11.06.2015 – I ZR 75/14 (*Tauschbörse III*) aufgestellten Grundsätze. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht

Verkündet am 13.01.2016

gez.
 JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.02.2016

 JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig